

Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2008

Termin: zum 24.11.2008

Erläuterungen zur Erhebung

Ausbildungsbereich: Handwerk

Gegenstand der Zählung:

In den Erhebungsbogen sind alle neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge einzutragen, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis zum 30.09.2008 neu abgeschlossen wurden und am 30. September 2008 noch bestanden haben. Ausbildungsverträge, die innerhalb dieser zwölf Monate abgeschlossen und im gleichen Zeitraum vorzeitig wieder aufgelöst wurden, sind nicht zu zählen.

Jeder Ausbildungsvertrag wird bei der Erhebung nur einmal gezählt (Merkmale Ausbildungsdauer / Spalten 3-8 und Anschlussverträge / Spalten 9-11). In die Erhebung werden Praktikanten, Umschüler und Teilnehmer an EQ-Maßnahmen nicht einbezogen.

Ausbildungsbereich:

Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die jeweils zuständige Stelle vertritt.

Zuständige Stelle / Stellennummer:

Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige Stellennummer werden bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingetragen.

Arbeitsagenturbezirk:

Die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden auf der Ebene der Arbeitsagenturbezirke erfasst. Maßgebend für die Zuordnung zu den Arbeitsagenturbezirken ist der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes.

Bitte verwenden Sie für die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Arbeitsagenturbezirken das „Gemeindeverzeichnis“ der Bundesagentur für Arbeit. Im Online-Portal „naa309.bibb.de“ ist die Suche im Gemeindeverzeichnis bei der Funktionalität „Arbeitsagentur-Auswahl“ integriert.

Sollten sich die Zuständigkeitsbereiche über mehrere Arbeitsagenturbezirke bzw. Teile von Arbeitsagenturbezirken erstrecken, so ist für jeden Arbeitsagenturbezirk ein getrennter Bogen / ein getrenntes Formular zu verwenden.

In Anlehnung an die Meldungen aus den Vorjahren sind in den Erhebungsbogen bereits Arbeitsagenturbezirke vorgegeben. Sollte noch ein Arbeitsagenturbezirk dazukommen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Im Falle einer Dateilieferung teilen wir Ihnen die Nummer des Arbeitsagenturbezirkes mit, bei Verwendung unserer Excelformulare erhalten Sie ein aktualisiertes Formular und bei der Datenübertragung über das Online-Portal „naa309.bibb.de“ weisen wir Ihnen den Arbeitsagenturbezirk zur Eingabe zu.

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung des Arbeitsagenturbezirks und nicht eine Geschäftsstelle der Arbeitsagentur eingetragen wird!

Ausbildungsberuf (Spalte 1):

In dieser Spalte werden die Ausbildungsberufe einzeln sowie die Gruppen „Behindertenberufe“ (nach §42m HwO/Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) und „Sonstige HW“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind. Einträge in der Gruppe „Sonstige HW“ werden vom BIBB in jedem Fall - nach Rücksprache mit Ihnen - aufgelöst. Bitte versuchen Sie bereits bei der Erfassung, jedem Ausbildungsvertrag eine Berufsbezeichnung zuzuordnen. Sollten Berufsbezeichnungen auf dem Erhebungsbogen feh-

len, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Liste mit den Erhebungsberufen ist im Internet unter http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2008_info.htm zu finden.

Fachrichtungen / Schwerpunkte:

Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt soweit wie möglich nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erhebungsbogen.

Sollte eine Zuordnung nach Fachrichtungen nicht möglich sein, tragen Sie die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei der Berufsbezeichnung ein, die ohne Fachrichtungen abgebildet ist. Bei Ausbildungsordnungen, die eine endgültige Festlegung für eine Fachrichtung erst im späteren Ausbildungsverlauf vorsehen, wurden die Fachrichtungen auch mit angegeben, um ggf. bereits bei Vertragsabschluss feststehende Spezialisierungen erfassen zu können - auch wenn diese erst im späteren Ausbildungsverlauf gefordert werden.

Nach Rücksprache mit dem ZDH und auf Wunsch einzelner Kammern werden für den Ausbildungsberuf „Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk“ (bis 31.07.2007 Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk - nhw“) die Schwerpunkte Bäckerei, Konditorei und Fleischerei in die Erfassung einbezogen. Die Schwerpunkte werden wie Fachrichtungen behandelt - es werden keine Summen gebildet. Sollte eine Differenzierung nach Schwerpunkten nicht möglich sein, tragen Sie die Anzahl der Ausbildungsverträge bitte in der Zeile ein, die die Berufsbezeichnung ohne Schwerpunkt enthält. Es erfolgt keine Doppelerfassung! Schwerpunkte für weitere Ausbildungsberufe werden auch in diesem Jahr nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Die Zeile „Berufsbezeichnung ohne Fachrichtung“ ist **keine Summenzeile** für die Anzahl der Ausbildungsverträge, die mit Fachrichtungen eingetragen wurden. **Jeder Ausbildungsvertrag wird in den Spalten 3 bis 11 nur einmalig für die Erfassung auf dem Erhebungsbogen berücksichtigt.**

Nummer des Ausbildungsberufes (Spalte 2):

Jedem Beruf wird eine eindeutige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System des BIBB zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes oder der Bundesagentur für Arbeit identisch.

Trennung nach Ausbildungsdauer (Spalten 3-8):

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr): In diese Spalte sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer: In diese Spalte sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird. Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der *Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen* oder aufgrund von *Ausbildungen ohne Abschluss* über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer.

Hinweis:

Die Angaben zu den Ausbildungsverträgen mit verkürzter Ausbildungsdauer sind **keine Teilmenge** zu den Angaben über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer! **Jeder Ausbildungsvertrag wird in den Spalten 3-8 also nur einmalig für die Erfassung auf dem Erhebungsbogen berücksichtigt.**

Geschlechtsspezifische Differenzierung:

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wird seit 2002 nach Geschlechtern differenziert dargestellt und ist auch für die Erhebung 2008 zu beachten.

Anschlussverträge (Spalten 9-11):

Anschlussverträge sind Verträge, die *im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung* zu einem weiteren Abschluss führen (Beispiel: Bauten- und Objektbeschichter (2 Jahre) -> Maler und Lackierer (+ 1 Jahr) = Maler und Lackierer als Anschlussvertrag). Dabei sind jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden.

Bei der Auswertung der Erhebung zum 30.09. werden Anschlussverträge nicht als „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge“ berücksichtigt, da die reguläre Ausbildungsdauer für die Anschlussausbildung i.d.R. unter 24 Monate liegt. (Vgl. dazu auch BBiG §5 (1)2 „...die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen.“) Damit finden sie keinen Eingang bei der Berechnung der Angebots-Nachfrage-Relation (ANR). Sie werden in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen, um die Ausbildungsleistung der Wirtschaft umfassend darstellen zu können. Die geschlechtsspezifische Differenzierung ist fakultativ (Spalten 9 und 10).

Finanzierungsform (Spalten 12-15):

Bei diesem Merkmal soll - ergänzend zu den Gesamtangaben über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge - erfasst werden, welche von den neu abgeschlossenen Verträgen „überwiegend öffentlich finanziert“ werden.

„Überwiegend“ heißt: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen.

Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen. Es werden nur Finanzierungen erfasst, die die Betriebe/Bildungsträger erhalten – finanzielle Unterstützungen, die direkt an den Jugendlichen gehen, werden nicht berücksichtigt.

Die entsprechenden Angaben werden im Eintragungsfeld „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung“ (Spalten 12 bis 15) gemacht. Dabei handelt es sich um Teilmengen zu den Angaben in den Spalten 3-8.

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist die Spalte Nr. 12 mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen. In den Spalten 13-15 werden die detaillierten Informationen für das Merkmal „Finanzierungsform“ erfasst. Wir bitten Sie, die Angaben „Insgesamt“ in folgende Kategorien einzuordnen:

- **§ 241 (2) SGB III**
(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
- **§ 100 Nr. 5 SGB III / §235a und §236 SGB III**
(Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)
- **Sonderprogramme des Bundes/der Länder**
(i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden den „überwiegend betrieblich finanzierten“ zugerechnet.

Die Fördermöglichkeiten im SGB II § 16 gelten analog und sind bei der Aufzählung implizit enthalten (§16 SGB II verweist auf die entsprechenden Abschnitte des SGB III).

Die Differenzierung nach „öffentlich finanzierter“ und „betrieblicher“ Ausbildung ist ein wichtiges Kriterium, um die Entwicklung der Ausbildungsleistung der Wirtschaft korrekt abbilden zu können. Bisher konnten nur grobe und damit fehleranfällige Schätzungen vorgenommen werden. Zur Verbesserung der Datenbasis bitten wir um Übermittlung dieser Daten.

Hinweis:

Spätere Korrekturen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und können ggf. nicht für die laufende Auswertung in Vorbereitung auf den Berufsbildungsbericht berücksichtigt werden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch fristgerechte Abgabe Ihrer geprüften Meldung.

Allgemeine Informationen zur Erhebung und Kontaktdaten:

Grundlage:	§ 86 Berufsbildungsgesetz
Online-Portal:	naa309.bibb.de (geschlossener Benutzerkreis / Zugang nur mit Kennwort)
Informationen im Internet:	http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2008_info.htm
E-Mail-Kontakt:	 naa309@bibb.de

Ansprechpartner im BIBB:

Simone Flemming	 flemming@bibb.de	 0228 / 107 - 1112
Ralf-Olaf Granath	 granath@bibb.de	 0228 / 107 - 1113
		 0228 / 107 - 2955

Bundesinstitut für Berufsbildung
AB 2.1 - Flemming / Granath
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bitte senden Sie die Daten bis zum

24. November 2008

an das BIBB.

Datenlieferung:

- Online-Portal „naa309.bibb.de“ *oder*
- Dateilieferung *oder*
- Excelformulare vom BIBB

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.